

VERKAUFS- UND LIEFERBEDINGUNGEN der TARTLER ZELTE AG (08/2005)

1. Allgemein

Für alle eingehenden Aufträge gelten ausschließlich diese Bedingungen, sofern nicht schriftlich Abweichendes vereinbart wird. Diese Bedingungen gelten auch dann, wenn Aufträge mit anderen Einkaufsbedingungen erteilt werden, sofern der Käufer nicht sofort widerspricht. Alle Angebote des Lieferers sind freibleibend. Aufträge sind für den Lieferer verbindlich, wenn dem Käufer eine schriftliche Auftragsbestätigung erteilt wird oder die Lieferung im gegenseitigen Einvernehmen stillschweigend ausgeführt worden ist. Alle Ergänzungen, Abänderungen und mündlichen Abreden bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch uns. Erst dann gelten sie als vereinbart. Waren und Leistungen des Lieferers betreffende Abbildungen, Zeichnungen, Werbeschriften usw. und die darin enthaltenen Daten, wie z. B. über Gewicht und Beschaffenheit sind nur annähernd, wenn sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind. Änderungen der Form, Ausführung und Farbe behält sich der Lieferer vor, wenn sie für den Käufer zumutbar und mit ihm vereinbart sind. Die geprüfte statische Berechnung für unsere Konstruktionen ist im Angebotspreis enthalten und wird dem Kunden zur Verfügung gestellt. Der Lieferer ist berechtigt, von der Lieferung zurückzutreten, falls eine nach Erteilung der Auftragsbestätigung eingehende Auskunft über den Käufer dem Lieferer nicht genügt.

2. Lieferung

Die Lieferung der Waren und Leistungen erfolgt ab Lieferwerk. Der Käufer hat sich dort von der ordnungsgemäßen und vollzähligen Beschaffenheit zu überzeugen. Unterläßt der Käufer die Abnahme, so gilt die Ware mit dem Verlassen des Lieferwerkes als bedingungsgemäß geliefert. Holt der Käufer die Ware nicht selbst ab, so geht die Gefahr mit der Übergabe an den Spediteur oder Frachtführer, spätestens jedoch mit dem Verlassen des Lieferwerkes auf den Käufer über, auch wenn frachtfreie Anlieferung vereinbart ist. Versandfertig gemeldete Ware muß sofort abgerufen werden. Geschieht dies nicht, so steht dem Lieferer das Recht zu, nach Ablauf einer Nachfrist von 10 Tagen den Kaufpreis zu berechnen, vom Vertrag zurückzutreten oder Schadenersatz zu fordern. Lieferung und Montage von Zeltgerüsten und kompletten Zelthallen durch den Lieferer hat zur Voraussetzung, daß die Baustelle vom Käufer gesichert, eben und aufgeräumt ist und mit schwerem LKW befahren werden kann. Dabei gehen Wartezeiten und sonstige Verzögerungen (z.B. durch nicht ausreichend befestigte Wege) zu Lasten des Käufers. Strom und Wasser sind an der Baustelle. Kostenlos bereitzustellen. Das Eingießen von ankern und sonstigen Stahlteilen ist Sache des Kunden. Der Käufer hat dem Lieferer vor Beginn der Montagearbeiten einen genauen Plan der unterirdischen Strom-, Telefon- und Wasserleitungen von der Baustelle zu übergeben. Im Versäumnisfalle kann bei Beschädigungen vom Lieferer keine Haftung übernommen werden. Der Käufer hat rechtzeitig die Baugenehmigung zu beantragen. Die Gültigkeit des Kaufvertrages ist von der Erteilung der Genehmigung durch Behörden oder Dritte nicht abhängig. Änderungen und Verzögerungen aufgrund behördlicher Vorschriften gehen zu Lasten des Käufers.

3. Lieferfristen

Die vom Lieferer genannten Termine und Fristen gelten nur annähernd. Höhere Gewalt und Ereignisse, die dem Lieferer die Lieferung wesentlich erschweren und eventuell unmöglich machen, berechtigen den Lieferer, die Lieferung um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben, ohne schadenersatzpflichtig zu werden. Hierzu gehören auch nachträglich eingetretene Materialschwierigkeiten, Betriebsstörungen, Streik, Aussperrung, Personalmangel, Mangel an oder Ausfall von Transportmitteln, Sperrung oder Behinderung der Transportwege, behördliche Anordnungen, Verzögerungen bei der Prüfung der statischen Berechnung und der Ausführungsgenehmigung durch die zuständigen Baubehörden u. a. m. Dies gilt auch, wenn die o. a. Behinderungen bei Lieferanten oder Unterlieferanten des Lieferers auftreten.

4. Eigentumsvorbehalt

Die Lieferungen des Lieferers erfolgen ausschließlich unter Eigentumsvorbehalt. Das Eigentum geht erst auf den Besteller über, wenn er seine gesamten, dem Lieferer gegenüber bestehenden Verpflichtungen, durch Barzahlung oder Bareinlösung von Wechseln und Schecks getilgt hat. Das gilt auch dann, wenn der Kaufpreis für bestimmte vom Besteller bezeichnete Warenlieferungen bezahlt ist. Bei laufender Rechnung gilt das Vorbehaltseigentum als Sicherung für Saldoforderungen des Lieferers. Be- und Verarbeitung erfolgen für den Lieferer unter Ausschluß des Eigentumserwerbs nach § 950 BGB, ohne den Lieferer zu verpflichten. Die verarbeitete Ware dient zur Sicherung des Lieferers in Höhe des Rechnungswertes der Vorbehaltsware. Der Besteller darf das Eigentum des Lieferers nur im gewöhnlichen Geschäftsverkehr zu seinen normalen Geschäftsbedingungen und solange er nicht im Verzug ist, veräußern oder vermieten. Er ist zur Weiterveräußerung oder –vermietung der Vorbehaltsware nur mit der Maßgabe berechtigt und ermächtigt, dass die Forderung aus der Weiterveräußerung oder –vermietung auf den Lieferer übergeht. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware ist er nicht berechtigt, insbesondere darf er sie weder verpfänden noch zur Sicherung übereignen. Die Forderungen des Bestellers aus einer Weiterveräußerung oder –vermietung der Vorbehaltsware werden bereits jetzt an den Lieferer abgetreten und zwar gleich, ob die Vorbehaltsware ohne oder nach Verarbeitung und ob sie an einen oder mehrere Abnehmer weitergegeben wird. Wird die Vorbehaltsware vom Besteller zusammen mit anderen nicht dem Lieferer gehörenden Waren, ohne oder nach Verarbeitung veräußert oder vermietet, gilt die Abtretung der Forderung aus der Weiterveräußerung oder –vermietung nur in Höhe der Vorbehaltsware. Der Besteller ist verpflichtet, auf Verlangen des Lieferers seinem Vertragspartner anzuzeigen, dass die von ihm weiter gelieferten Waren unter Eigentumsvorbehalt gekauft sind und dass er seine Forderung an den Lieferer abgetreten hat.

5. Mängelrüge

Beanstandungen sind dem Lieferer unverzüglich und schriftlich zu melden. Sie können nur innerhalb der ersten 14 Tage nach Empfang der Ware anerkannt werden. Der Lieferer haftet nicht für Schäden, die auf normale Abnutzung, unsachgemäße Montage und Behandlung von Dritten, sowie auf unzulässige Beanspruchung zurückzuführen sind. Für Fehler, die sich aus falschen Angaben (Maße, Zeichnungen) ergeben, wird ebenfalls keine Haftung übernommen. Mangelhafte Ware nimmt der Lieferer zurück und ersetzt sie durch einwandfreie. Statt dessen kann der Lieferer dem Käufer in geeigneten Fällen den Minderwert gutschreiben. Andere Ansprüche regeln sich nach § 320 BGB. Schadenersatzansprüche gleich aus welchen Rechtsgründe, insbesondere auch Folgeschäden, sind daher ausgeschlossen. Eine Aufrechnung ist nur mit einer unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderung möglich.

6. Preise

Für die Aufträge gelten in den Auftragsbestätigungen genannten Preise. Preisänderungen nach Ablauf von 4 Monaten bleiben vorbehalten für den Fall, dass bis zur Ausführung des Auftrages eine Änderung der Rohstoffpreise (auch der Preise der Vorlieferanten), Löhne, Transportkosten, Steuersätze, Selbstkosten oder sonstiger Kosten sich auf den Auftragsgegenstand unmittelbar auswirken.

7. Zahlung

Zahlungen haben in bar zu erfolgen. Als Barzahlung gelten Zahlungen in Bargeld, Überweisungen, Schecks, unter Vorbehalt rechtzeitiger Einlösung. Wechsel werden nur zahlungshalber angenommen und müssen diskontfähig sein. Wechselspesen gehen zu Lasten des Käufers. Sofern nichts anderes vereinbart ist, gelten folgende Bedingungen:

- | | |
|---------------------------------|---|
| A. Für Zelthallen: | 1/3 bei Auftragserteilung, 1/3 bei Übergabe, 1/3 30 Tage nach Übergabe, alle netto |
| B. Für weitere Artikel: | innerhalb 10 Tagen nach Rechnungsdatum mit 2 % Skonto, innerhalb 30 Tagen netto Kasse |
| C. Reparatur-Rechnungen: | sofortige netto Kasse |

Tritt nach Lieferung in den Vermögensverhältnissen des Käufers eine Verschlechterung ein oder gerät der Käufer mit der Bezahlung eines Rechnungsbetrages in Verzug oder wird ein fälliger Wechsel oder Scheck nicht eingelöst, so werden alle Forderungen gegenüber dem Käufer zur sofortigen Zahlung fällig. Ab Fälligkeit werden bankübliche Zinsen berechnet, mindestens aber 1 % aus der Rechnungssumme für jeden angefangenen Monat, ohne dass es einer besonderen Inverzugsetzung bedarf.

8. Besondere Bedingungen

Erfüllungsort für die Lieferung ist der Ort des Lieferwerkes. Erfüllungsort für alle Ansprüche des Lieferers ist in 64750 Lützelbach - Haingrund. Gerichtsstand für beide Teile ist Darmstadt. Bei Zeichnungen, Entwürfen, statischen Berechnungen, Kostenanschlägen und anderen Unterlagen gilt das gesetzliche Eigentum und Urheberrecht. Sie dürfen dritten Personen nicht zugänglich gemacht werden. Sollte eine Bestimmung dieser Geschäftsverbindungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen nicht berührt.